



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:  
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 23. April 2024

**Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2024**  
**Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts; Vernehmlassung**  
*Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 haben Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VE-VStrR) zugestellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung der Revision. Nicht einverstanden ist der Kanton Basel-Stadt jedoch damit, dass die Zuständigkeit für das Urteil bei den kantonalen Justizbehörden bleiben soll. Diese wären beim Bundesstrafgericht besser aufgehoben, zumal es sich ausnahmslos um Strafverfahren des Bundes handelt.

Sehr kritisch erachtet der Kanton Basel-Stadt den Revisionsvorschlag, wonach die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte alle Befugnisse übernehmen, welche sie bereits im ordentlichen Strafverfahren haben. Dies bedeutet für die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte (insbesondere bei Entsiegelungsverfahren in verwaltungsstrafrechtlichen Fällen des Bundes) einen erheblichen Mehraufwand, welcher sich sodann auf die Verfahren der kantonalen Staatsanwaltschaften bzw. insbesondere auf die Dauer derselben negativ auswirken wird, zumal nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die kantonalen Gerichte überlastet sind. Die Folge wäre eine Verlangsamung der Verfahren, die jedoch dem in der Strafprozessordnung statuierten Beschleunigungsgebot unterliegen, womit eine Verlangsamung aus rechtsstaatlicher Sicht sehr problematisch wäre.

Bezüglich Entsiegelungsverfahren erwähnt das EJPD im Begleitschreiben, dass der Bund die Kantone für diese Dienstleistung entschädigen werde. Im erläuternden Bericht wird dazu auf S. 58 (zu Art. 43 Abs. 1 VE) ausgeführt, der Kanton, dem das mit einer Verwaltungsstrafsache befasste Gericht angehört, könne vom Bund die Erstattung der Kosten im Sinne von Artikel 300 VE-VStrR fordern. Art. 300 Abs. 1 des VE nimmt jedoch im letzten Satz «Besoldungen und Taggelder von Kantonsangestellten» von der Kostenentschädigung ausdrücklich aus. Die entsprechenden Personalressourcen für diese neue Aufgabe der Zwangsmassnahmengerichte werden daher von den Kantonen zu tragen sein.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Die Annäherung des Verwaltungsverfahrens an die Strafprozessordnung mag wegen den dort enthaltenen Regeln grundsätzlich begrüssenswert sein, diese indes die Strafverfolgung komplexer und teurer machen.

Der Kanton Basel-Stadt hält die Zuständigkeitsänderung, wonach strafbare Handlungen Jugendlicher im Bereich des Verwaltungsstrafrechts, die heute durch die Verwaltung und nicht durch die für Jugendliche zuständigen Strafbehörden (Jugendankwaltschaft und Jugendgericht) untersucht und beurteilt werden, künftig durch die Jugendstrafbehörden zu beurteilen sind, für sinnvoll.

Die vorgesehene Änderung, wonach künftig die Verwaltungseinheit das zuständige Gericht direkt anruft und die Anklage im gerichtlichen Verfahren allein vertritt, begrüsst der Kanton Basel-Stadt. Die Tatbestände sind jeweils sehr spezifisch und benötigen zur Bearbeitung Spezialwissen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin